

Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung (StBS) der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310), der §§ 1 bis 5a, 6a und 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 04.11.2020 folgende

Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung (StBS)

beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Straßenbeitragssatzung (StBS) der Stadt Homberg (Ohm) vom 02.09.2009 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende aktuelle Lesefassung der Satzung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend sind die ursprüngliche Satzung und alle nachfolgenden Änderungen in Form der amtlichen Bekanntmachungen angefügt.

Satzung: Beschluss am 02.07.2009; Bekanntmachung am 15.07.2009

Aufhebung: Beschluss am 04.11.2020; Bekanntmachung am 18.11.2020

Ohmtal-Bote



Mittleres Verkündungsorgan der Städte Homberg (Ohm) und Amöneburg sowie der Gemeinde Gemünden (Bellä)

Aus dem Inhalt

Jahrgang 51

Mittwoch, den 18. November 2020

Nummer 47



LINUS WITTICH Medien KG
online lesen: www.wittich.de

Vulkanregion Vogelsberg ist Nationaler Geopark!

Ein Projekt, auch der Stadt Homberg / Ohm und der Stadt Amöneburg



Unterwegs auf der Geotour Felsenmeer (Quelle: Geopark)



Der aktuelle Vorstand des Geoparkvereins

-Anzeige-

CHRISTS OBERHESSISCHE WURSTSPEZIALITÄTEN

SONDERANGEBOTE vom: 16.11. – 21.11.20

Blutwurst (1kg = 6,90).....	500g	3,45
Ger. Bratwurst (1kg = 9,90).....	500g	4,95
Gulasch (1kg = 7,90).....	500g	3,95
Rinderbraten (1kg = 11,90).....	500g	5,95

Täglich im Imbiss:
**Hausmannskost frisch
für Sie zubereitet!**

Eigene Schlachtung, schlachtfrisch
verarbeitet, garantiert beste Qualität.
Besuchen Sie uns.

Homberg (im Ohmcenter) · 06633-233 | Kirtorf im Tegut · 06635-919291
www.lieblingsmetzgerei.de

METZGEREI
CHRIST

Über
150 Jahre
Qualität!



Bekanntmachungen



Stadt Homberg

Wichtige Telefonnummern für Sie!

Notruf

Notruf/Polizei	110
Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung	112
Rettungsdienst	06641/19222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Polizeistation Alsfeld	06631/9740

Achtung!

Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung für Stadtteil Nieder-Ofleiden	06641/19222
--	-------------

Publikumszeiten der Stadtverwaltung

Auf Grund der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist die Stadtverwaltung einschließlich Bauhof und Außenstellen für den Publikumsverkehr geschlossen. In Ausnahmefällen ist eine persönliche Vorsprache nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Im Publikumsbereich der Stadtverwaltung und aller städtischen Einrichtungen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht.

Montag, Dienstag, Donnerstag:	von 08.30 bis 12.00 Uhr
Montag von	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von	07.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch geschlossen, aber telefonisch erreichbar sowie nach Vereinbarung	

Sprechstunden der Bürgermeisterin

Bürgersprechstunde: jeden 2. und 4. Montag im Monat i. d. R. von 16.30 bis 18.00 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung.

Die Bürgersprechstunde erfolgt bis auf Weiteres wegen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung telefonisch.

Internet

Homepage www.homberg.de
zentrale E-mail stadt@homberg.de

Telefonanschlüsse

Stadtverwaltung, Zentrale	184-0
Telefax Hauptverwaltung	184-50
Telefax Bau-/Finanzverwaltung	184-49
Telefax Bauhof	911 04 56
Telefax Feuerwehr	64149
Telefax Kläranlage	06429/8290909
Telefax KiTa Hochstraße	5558
Telefax Schwimmbad	642305

Die Bürgermeisterin

Frau Bürgermeisterin Claudia Blum	
Sekretariat:	
Frau Deeg	184-21
Frau Heidt-Kobek	184-23
Kultur, Tourismus, Öffentlichkeitsarbeit, Marktwesen, Ohmtal-Bote:	
Frau Dr. Bick	184-22
E-Mail: ohmtalbote@homberg.de	

Tourist Information

Tourist-info@homberg.de	184-43
-------------------------	--------

Hauptverwaltung

Amtsleiter, Ordnungsamt:	
Herr Haumann	184-24
Standesamt, Gewerbeamt, Umwelt und Verkehr:	
Herr Dluženski	184-25
Friedhofsverwaltung, Standesamt (Sterbefälle)	

Herr Repp	184-37
Pass-, Meldewesen, Fundbüro:	
Herr Böcher/ Frau Klaper	184-29/26
Personalwesen:	
Frau Mergner	184-27
Frau Jarkow	184-28
Verwalt. Kindertagesstätten:	
Frau Myska	184-51
EDV, Feuerwehrsachbearbeitung:	
Herr Pfeil	184-41
Zulassungsstelle:	
Frau Claar	184-48
Finanzverwaltung	
Amtsleiterin:	
Frau Hisserich	184-34
Stadtkasse:	
Frau Weber/ Frau Schlosser	184-39/35
Steueramt:	
Herr Schmitt	184-36
Rechnungswesen:	
Frau Reiß	184-33
Bauverwaltung	
Amtsleiter, Tiefbau, Wasserversorgung und Abwasserreinigung	
Herr Rühl	184-32
Gebäudemanagement, Energiemanagement	
Herr Tost	184-30
Bauleitplanung, Hochbau:	
Herr Diegel	184-38
Verwaltung städtischer Gebäude:	
Frau Kraft	184-31/44
Liegenschaften:	
Herr Kratz	184-46
Bauhof	184-40
Mo. - Do	07.00 - 16.00 Uhr
Fr.	07.00 - 12.00 Uhr
Bereitschaftsdienst Wasserversorgung	0162/8279451
Kindergärten	
Kindertagesstätte Hochstraße	5551
Krabbelhaus Friedrichstraße	5537
Kindertagesstätte Büßfeld	5586
Kindertagesstätte Nieder-Ofleiden	06429/7126
Ev. Kindergarten Maulbach	1568
Koordinationsstelle Kindertagespflege	06641/977-420
Sonstige Einrichtungen	
Feuerwehrstützpunkt	9110452
Stadtbrandinspektor	212
Kläranlage	06429/495
Schwimmbad	9110040
Stadthalle	12 18
Diakoniestation Ohm/Felda	06400/959949-0
Familienzentrum	184-42
Ortsvorsteher/innen	
Appenrod - Herr Fleischhauer	5577
Bleidenrod - Herr Buch	06634/917446
Büßfeld - Herr Beyer	7456
Dannenrod - Herr Wagner	0173/8625086
Deckenbach - Herr Reiß	5372
Erbenhausen - Herr Osterreich	06635/961016
Gontershausen - Kein Ortsbeirat	
Haarhausen - Herr Reinhardt	7149
Höingen - Herr Gemmer	7122
Homberg - Herr Christ	1634
Maulbach - Herr Justus	3959715
Nieder-Ofleiden - Herr de Haan	06429/921752
Ober-Ofleiden - Frau Feyh	5234
Schadenbach - Herr Lenhart	5536
Schulen	
Grundschule Homberg	814
Gesamtschule Ohmtal	5075
Pestalozzischule	9110810

Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung (StBS) der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310), der §§ 1 bis 5a, 6a und 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 04.11.2020 folgende

Satzung zur Aufhebung der Straßenbeitragssatzung (StBS)
beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Straßenbeitragssatzung (StBS) der Stadt Homberg (Ohm) vom 02.09.2009 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Homburg (Ohm), 13.11.2020

*Der Magistrat der Stadt Homburg (Ohm)
Claudia Blum
Bürgermeisterin*

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses findet am

**Donnerstag, 19.11.2020, 20:00 Uhr,
im Stadthalle Homburg (Ohm) Stadthallenweg 12**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Einwendungen gegen die Tagesordnung
3. Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung am 29.10.2020
4. Windpark Amöneburg III, Gemarkung Deckenbach - Kabelvertrag und Zuwegungsvertrag
5. Verschiedenes

Die Anzahl der Zuschauer ist aufgrund der Corona-Verordnung für die Stadthalle auf 30 Personen begrenzt. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung und achten Sie auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf auf dem Sitzplatz nicht abgenommen werden.

*gez. Benjamin Wolf
Vorsitzender Bau- und Umweltausschuss*

Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses

Eine öffentliche Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses findet am

**Dienstag, 24.11.2020, 20:00 Uhr,
Homburg (Ohm), Stadthalle Homburg (Ohm),
Stadthallenweg 12**

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit, Einwendungen gegen die Tagesordnung
3. Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung am 27.10.2020
4. Erlass der Haushaltssatzung der Stadt Homburg (Ohm) für das Haushaltsjahr 2021
5. Bodenbevorratungsvertrag Baugebiet Im Breithecker Feld, Nieder-Ofleiden;
Verlängerung des Bodenbevorratungsvertrages mit der HLG
6. Verschiedenes

Die Anzahl der Zuschauer ist aufgrund der Corona-Verordnung für die Stadthalle auf

30 Personen begrenzt. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung und achten Sie auf die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf auf dem Sitzplatz nicht abgenommen werden.

*gez. Dr. Claus Gunkel
Ausschussvorsitzender
Haupt- und Finanzausschuss*

Sitzung des Ortsbeirates Bleidenrod und Aufstellung der Kandidaten für die Wahl des Ortsbeirates 2021

Eine öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Bleidenrod findet am Dienstag, **den 24.11.2020, um 20.00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Ortsvorsteher und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bauplätze Bleidenrod
3. Aufstellung der Kandidaten für die Wahl des Ortsbeirates 2021. Wer sich als Kandidat aufstellen möchte, muss an dieser Ortsbeiratssitzung teilnehmen, damit er auf die Liste gewählt werden kann.
4. Verschiedenes

Während der gesamten Veranstaltung müssen die zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Regeln beachtet werden.

gez. Andreas Buch, Ortsvorsteher

Ortsbeirat Büßfeld

Wahl des Ortsbeirates Büßfeld

Am Mittwoch, den 25.11.2020, findet in Homburg (Ohm), Stadtteil Büßfeld eine Bürgerversammlung statt.

Die Sitzung beginnt um 20:00 Uhr in der TT-Halle.

Bitte tragen Sie einen Mund - und Nasenschutz und halten Sie Abstands- und Hygieneregeln ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Aufstellung der Kandidatenliste Ortsbeiratswahl am 14. März 2021 der „Freien Wählerliste Büßfeld“
3. Verschiedenes

Der Ortsbeirat hofft auf eine rege Teilnahme.

Homburg (Ohm), den 18.11.2020

gez. Beyer, Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Nieder-Ofleiden

Am Mittwoch, den 9. Dezember 2020, findet in Homburg (Ohm), Stadtteil Nieder-Ofleiden eine Sitzung des Ortsbeirates statt.

Die Sitzung beginnt um 20:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus und ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Protokoll OBS 28.10.2020
4. Kommunalwahlen 2021 - Aufstellung der Kandidatenliste für den Ortsbeirat Nieder-Ofleiden
5. Verschiedenes

Nieder-Ofleiden hat einen parteiunabhängigen Ortsbeirat. Insgesamt 7 Beiräte, inklusive eines/einer Ortsvorsteher/in, dieser bildet das Bindeglied zwischen Nieder-Ofleiden und der kommunalen Stadtverwaltung. Während der letzten Jahre wurde einiges erreicht, man denke dabei nur an den Spielplatz, Neueinrichtung der Schwarzen Brücke, Tor Friedhofshalle, Erfolg im „Unser Dorf hat Zukunft“ Wettbewerb und einiges mehr. Selbstverständlich nie im Alleingang, immer mit Hilfe von unseren Bürgern und Bürgerinnen. Auch die konstruktive Unterstützung von vielen Vereinen untermauert das stark soziale Engagement in Nieder-Ofleiden. Gut geht es Nieder-Ofleiden, auch weil mehr und mehr Familien sich entscheiden in unserem Dorf zu bauen und zu wohnen.

Es gibt aber auch noch viele Baustellen und neue Initiativen - wir müssen als Ortsbeirat immer „am Ball“ bleiben.

Der Ortsbeirat Nieder-Ofleiden sucht motivierte Mitbürger/innen, die Interesse haben sich für unser Dorf einzusetzen. Zur Anmeldung auf unsere Kandidatenliste können interessierte Mitbürger/innen sich bis Sonntag 6. Dezember 2020 beim Ortsbeirat anmelden.

Kontaktadresse:

Jacob de Haan
Wiesenstraße 21, Nieder-Ofleiden
Tel. 06429 921752
Mob. 0162 2133209
Homburg (Ohm), den 11. November 2020

gez. J. de Haan, Ortsvorsteher

Ortsbeirat Maulbach

Kommunalwahlen am 14.März 2021

Wahl der Ortsbeiräte

Der Ortsbeirat ist eine wichtige Verbindungsstelle zwischen den Interessen der Bürger unseres Ortes, dem Magistrat, der städtischen Gremien und der Stadtverwaltung.

Er berät über die Interessen des Ortes, übergibt die Beschlüsse an die entsprechenden Gremien und begleitet deren Umsetzung.

Der Ortsbeirat Maulbach sucht interessierte Mitbürger die sich für die Interessen unseres Ortes einsetzen möchten.

Zur Anmeldung auf unsere (Parteiunabhängige) Liste können sich interessierte Mitbürger bis zum 23.November 2020 beim Ortsbeirat unter folgender Adresse melden:

Ralf Justus
Schollgernweg 8
Tel.: 06633-3959715
Mobil : 0163-6140690
Email : ralf.justus@unitybox.de

Ortsbeirat Maulbach

Aufstellung der Kandidaten für die Gemeinschaftsliste zur Wahl des Ortsbeirat Maulbach

Zur Aufstellung der Liste mit den Kandidaten für die Ortsbeiratswahl 2021 lädt der Ortsbeirat Maulbach ein.

Veranstaltungsort: DGH Maulbach
Datum : 25. November 2020
Uhrzeit : 19.00 Uhr



Bekanntmachungen

Straßenbeitragsatzung (StBS)

Aufgrund der §§ 1 bis 5 a, 11 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in der Sitzung am 02.07.2009 folgende Straßenbeitragsatzung beschlossen:

§ 1

Erheben von Beiträgen

- (1) Zur Deckung des Aufwands für den Um- oder Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - nachfolgend Verkehrsanlagen genannt - erhebt die Stadt Homberg (Ohm) Beiträge nach Maßgabe des § 11 KAG in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Aufwand für den Um- oder Ausbau einer Verkehrsanlage unterliegt nur dann der **Straßenbeitragspflicht**, wenn zwischen der erstmaligen Herstellung und dem Um- und Ausbau oder zwischen zwei Um- und Ausbauten mindestens ein Zeitraum von 20 Jahren liegt.

§ 2

Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten grundsätzlich für die gesamte Verkehrsanlage ermittelt.
- (2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Verkehrsanlage ermittelt wird.

§ 3

Anteil der Stadt

- (1) Die Stadt trägt 25 % des beitragsfähigen Aufwands, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr, 50 % wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 75 % wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.
- (2) Stehen nur einzelne Teileinrichtungen in der Baulast der Stadt, gelten die Regelungen in Abs. 1 für diese einzelnen Teileinrichtungen jeweils entsprechend.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Verkehrsanlage - bzw. dem Abschnitt einer solchen - erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Straßenbeitrag für einzelne Teile, nämlich, Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbstständig erhoben wird.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung des Um- oder Ausbaus. Der Magistrat stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest und macht diese Feststellung öffentlich bekannt.
- (3) Sind Abschnitte oder Teile nutzbar, entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats über die Abschnittsbildung bzw. Kostenspaltung, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Abschnitte oder Teile feststellt und die Abrechnung anordnet.

§ 7

Verteilung

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets nach den Grundstücksflächen verteilt. Soweit in einem Abrechnungsgebiet eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach den Grundstücksflächen und den Geschossflächen vorgenommen.

§ 8

Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche im Sinne des § 7 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.

§ 9

Geschossfläche in beplanten Gebieten

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschossfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplans durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2) Ist statt der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
- (3) Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschossfläche nach den für das Baugenehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
 - a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,

b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässig, gilt 0,8,
c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden

können, gestattet,

gilt 0,5,

d)

nur Garagen oder Stellplätze erlaubt,

gilt 0,3

als Geschossflächenzahl, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z. B. Sporthalle, Lagerschuppen) oder ist die Geschosshöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.
- (6) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, Geschosshöhen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschossfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.
- (7) In Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) werden die ermittelten Geschossflächen um 30 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer zulässiger Nutzungsart erschlossen werden.

§ 10

Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 9 für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 11 anzuwenden.

§ 11

Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich

(1) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Wochenendhaus- und Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,4
Campingplatzgebiete	0,5
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier oder fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
Kern- und Gewerbegebieten einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4

Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschosshöhe zulässig ist.

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebiets-typen (z. B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Gebäudes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2, als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzung oder als Sondergebiete im Sinne des § 11 BauNVO anzusehen sind, werden die Geschossflächen um 30 v. H. erhöht, wenn im Abrechnungsgebiet auch Grundstücke mit anderer Nutzungsart erschlossen werden.
- (4) In anderen als Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten im Sinne von Abs. 3 sowie in Gebieten mit diffuser Nutzung gilt die in Abs. 3 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist. Dies gilt auch für ungenutzte Grundstücke, die aufgrund der in der näheren Umgebung vorhandenen Nutzung überwiegend (mit mehr als der Hälfte der zulässigen Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden dürfen, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
- (5) Die Vorschriften des § 9 Abs. 2, 4 b) und d), 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Geschossfläche im Außenbereich

(1) Bei im Außenbereich gelegenen Grundstücken bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:

Landwirtschaft (Äcker, Wiesen und Ähnliches)	0,005
Weidenwirtschaft, Fischzucht, Imkerei, Baumschulen, Anlagen zur Tierhaltung (z. B. Hühnerfarm, Mast- oder Zuchtbetriebe) und Grundstücke, die der Erholung dienen	0,03

Forstwirtschaft	0,003
Obst- und Weinbau	0,015
Gartenbau, Kleingärten und Kleintierzuchtanlagen	0,125
Freibäder, Sport-, Spiel-, Grill- und Campingplätze, Biergärten und Ähnliches	0,25
Übungsplätze (z. B. Reitanlagen, Hundedressurplatz, Schießanlage, Kfz-Übungsgelände etc.)	0,25
Zoologische Gärten (Tierparks) und botanische Gärten	0,25
Spiel- und Vergnügungsparks	1,00
Gewerbliche Nutzung (z. B. Anbau von Bodenschätzen, Kies- und Bodenabbau)	0,75
Ausflugsziele (z. B. Burgruinen, Kultur- und Naturdenkmäler, Ausgrabungsstätten)	0,125
Friedhöfe	0,5

- (2) Sind Außenbereichsgrundstücke teilweise bebaut, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Ausmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Keller-geschossen. Für die Restfläche (Grundstücksfläche abzüglich der Gebäudefläche) gelten die Vorgaben des Abs. 1.

§ 13

Geschossfläche in Sonderfällen

- (1) Liegt ein Grundstück zum Teil im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, zum Teil im unbeplanten Innenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den beplanten Bereich nach § 9 und für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 10 und für den unbeplanten Innenbereich nach § 11.
- (2) Liegt ein Grundstück teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den beplanten Bereich nach § 9, für den Bereich einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB nach § 10 und für den Außenbereich nach § 12.
- (3) Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich, der bei 50 m von der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite endet, teilweise im Außenbereich, so bestimmt sich die Geschossfläche für den unbeplanten Innenbereich nach § 11 und für den Außenbereich nach § 12.

§ 14

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Zur sachgerechten Abgeltung des Vorteils bei Grundstücken, die durch mehrere gleichartige Verkehrsanlagen erschlossen werden, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde zu legen. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen.
- (2) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten im Sinne des § 11 BauNVO sowie für Grundstücke in unbeplanten Gebieten, die überwiegend (mit mehr als der Hälfte der Geschossflächen) gewerblich, industriell oder so genutzt werden dürfen, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.

§ 15

Vorausleistungen

Ab Beginn des Jahres, in dem mit der Baumaßnahme begonnen wird, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags verlangen.

§ 16

Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag im Ganzen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 18

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 25.11.1996 in ihrer Fassung vom 17.07.1997 außer Kraft.

Homberg (Ohm), den 15.07.2009

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)

Klein
(Erster Stadtrat)

Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757), der §§ 39 bis 41 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl I S. 305), der §§ 1 bis 5 a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 02.07.2009 folgende Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen:

I - Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung eine öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- Das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.
 - Wasserversorgungsanlage
 - Anschlussleitungen
 - Wasserverbrauchsanlage
 - Anschlussnehmer
 - Wasserabnehmer
- Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlage, Wassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen und ähnliches. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung und Unterhaltung sie beiträgt.
 - Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlusseinrichtung integrierten Absperrschieber.
 - Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
 - Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die der Wasserversorgungsanlage Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II - Anschluss und Benutzung

§ 3

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtungen einwirken oder einwirken lassen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Stadt räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.